

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1987/10/8 83/08/0030

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1987

#### Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §50:

### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 1071/57 E 31. Jänner 1961 VwSlg 5483 A/1961 RS 2

### Stammrechtssatz

Für die Beurteilung von Sachbezügen im Gebiet des Sozialversicherungsrechtes haben die grundsätzlichen allgemeinen Vorschriften, die für die Bewertung von Sachbezügen im Lohnsteuerrecht gelten, Anwendung zu finden, nicht aber haben sich die Sozialversicherungsträger und die Behörden, die in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten zu entscheiden haben, im Einzelfall an die Entscheidungen zu halten, die das für die Bemessung der Lohnsteuer zuständige Finanzamt hinsichtlich der Frage, ob ein Sachbezug gegeben ist, getroffen hat.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1987:1983080030.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at